

Bundesarbeitsgemeinschaft

der überörtlichen Träger der Sozialhilfe

Münster, 28.10.2003

Stellungnahme der Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe (BAGüS) zu den Reformüberlegungen des Bundes und der Länder in der Sozialhilfe

I. Vorbemerkungen

Die Bundestagsfraktionen SPD und Bündnis 90/Die Grünen sowie das Land Hessen haben am 26. September 2003 drei Gesetzesentwürfe in den Bundesrat eingebracht, durch die grundlegende Reformen der staatlichen Leistungen zum soziokulturellen Existenzminimum eingeleitet und damit einhergehend die Verwaltungsorganisation und Finanzierung der staatlichen Leistungen umgestaltet werden sollen.

Zu den Gesetzesentwürfen,

- **Entwurf eines vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt (SGB II)**, BT-DRS 15/1516,
- **Entwurf eines Gesetzes zur Sicherung der Existenzgrundlagen (Existenzgrundlagengesetz – EGG)**, BR-Drucks. 654/03,
- **Entwurf eines Gesetzes zur Einordnung des Sozialhilferechts in das Sozialgesetzbuch (SGB XII)**, BT-Drucks. 15/1514,

nimmt die BAGüS hiermit insoweit Stellung, als die überörtlichen Träger der Sozialhilfe hierdurch in ihrer Aufgabenstellung und Leistungserbringung direkt betroffen oder indirekt berührt werden.

Da zu den Aufgaben der überörtlichen Träger der Sozialhilfe nicht die Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt für außerhalb von Einrichtungen lebende Menschen zählt, verzichtet die BAGüS auf eine Bewertung der Vorschläge zur Gestaltung der Leistungen zur Sicherung des Existenzminimums, der künftigen Zuständigkeit und Organisation der ausführenden Behörden sowie der vorgesehenen Veränderungen der Finanzströme zwischen Bund, Ländern und Gemeinden. Sie unterstützt allerdings die Bemühungen, Empfänger/innen von Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt

innerhalb und außerhalb von Einrichtungen der Art gleichzustellen, dass eine Bestreben von Nutzern/innen von Einrichtungen verhindert wird.

Die BAGüS unterstützt nachhaltig, dass Bund und Länder nunmehr die dringend notwendigen Reformen im Recht der sozialen Sicherung in Angriff nehmen. Sie müssen sich dabei an den Anforderungen eines modernen Sozialstaates orientieren, die Grundlagen für effizientes und ökonomisches Verwaltungshandeln legen und die sozialstaatlichen Leistungsstandards den finanziellen Rahmenbedingungen anpassen.

Die BAGüS ist der Auffassung, dass Reformen umfassend erfolgen müssen, also nicht nur die existenzsichernden Leistungen für bedürftige Bürger betreffen dürfen, sondern auch die Leistungen für Menschen in besonderen Lebenslagen grundsätzlich einzubeziehen sind.

Von besonderer Bedeutung sind die Leistungen für behinderte und pflegebedürftige Menschen. Auch hier gilt es, maßvolle und vertretbare Korrekturen im Leistungsrecht vorzunehmen sowie neue Instrumente der Leistungsgewährung und Bedarfssteuerung zu entwickeln. Der Gesetzesentwurf SGB XII enthält hierzu erste positive Ansätze, die ggf. auch in eine Anpassung der BSHG einfließen können.

Die Bundesregierung will die Reformgesetze bereits zum 1. Juli 2004 in Kraft setzen. Die Mitglieder der BAGüS haben große Bedenken, dass es innerhalb des geringen Zeitrahmens gelingen wird, ein insgesamt schlüssiges und solide finanziertes Gesamtkonzept zustande zu bringen und die gesetzlichen Regelungen so zu gestalten, dass eine reibungslose und streitfreie Anwendung in der täglichen Praxis möglich ist. Hinzukommt, dass es kaum möglich sein wird, in der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit die mit der Umsetzung betrauten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ausreichend zu schulen und mit den notwendigen Sachmitteln – insbesondere den heute unverzichtbaren elektronischen Hilfen – auszustatten.

Es ist deshalb zu befürchten, dass es wegen dieser praktischen Umsetzungsschwierigkeiten zu erheblichen Verzögerungen bei der Leistungsgewährung mit unververtretbaren Auswirkungen für die Betroffenen kommt, denn es wird offensichtlich die bereits heute bestehende personelle und organisatorische Belastung der Sozialhilfeträger durch die ständig steigende Leistungsempfängerzahl sowie die zusätzlichen Anforderungen durch die große Gesetzesflut der letzten Jahre verkannt.

II.

Allgemeine Anmerkungen zu den Gesetzesentwürfen

1. Finanzierungsprobleme der Sozialhilfe nicht gelöst

Die BAGüS bedauert, dass die vorliegenden Gesetzesentwürfe die prekäre Finanzsituation der überörtlichen Träger der Sozialhilfe weitgehend ignorieren und keine Lösung erkennen lassen, wie die demographisch bedingte überproportionale Steigerung der Fallzahlen, vor allem in der Eingliederungshilfe, bewältigt und damit die für diesen Personenkreis aufzuwendenden Geldmittel dauerhaft aufgebracht werden können. Dies ist aber zwingend erforderlich, da ansonsten massive Einschnitte bei den Leistungsstandards zu befürchten sind.

2. Aufbau eines einfachen Sozialsicherungssystems

Die Entwürfe des Bundes gehen von einem vierstufigen Sozialsicherungssystem aus, nämlich

- dem bisherigen zeitlich befristeten Arbeitslosengeld I,
- dem Arbeitslosengeld II für erwerbsfähige Menschen und ihre Angehörigen,
- den Leistungen nach dem Grundsicherungsgesetz für behinderte und alte Menschen über 65 Jahren und
- den Leistungen zum Lebensunterhalt für einen dann noch verbleibenden Personenkreis.

Dem Hessische Entwurf eines EGG liegt hingegen ein zweistufiges soziales Sicherungssystem zugrunde, bestehend aus

- dem bisherigen zeitlich befristeten Arbeitslosengeld und
- existenzsichernden Leistungen für alle Personen, die keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld haben.

Die BAGüS hält ein möglichst einfaches und auf eine kleine Zahl beschränktes System von sozialen Sicherungsleistungen für erstrebenswert. Dies würde für die Bürgerinnen und Bürger überschaubarer und für die mit der Durchführung der Gesetze betrauten Behörden und deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter leichter umsetzbar sein. Auch entfielen damit die oft schwierige Verzahnung der einzelnen Leistungsgesetze untereinander.

Der Wegfall der weitgehend mit der Sozialhilfe identischen Grundsicherung würde eine erhebliche Verwaltungsentlastung bringen, insbesondere für die überörtlichen Träger der Sozialhilfe, die diese Leistungen auch für Bewohner von Behinderten- und Pflegeeinrichtungen zu erbringen haben, ohne dass dem berechtigten Personenkreis hieraus ein nennenswerter Vorteil erwächst.

Die dem Grundsicherungsgesetz zugrunde liegenden Anliegen, nämlich alten und bedürftigen Menschen mit absehbar gleichbleibend niedrigem Einkommen durch eine auf Dauer angelegte Leistung häufige Gänge zum Sozialamt zu ersparen und unterhaltspflichtige Kinder weitgehend von ihren Unterhaltungspflichten für ihre Eltern zu entbinden, könnte ohne weiteres mit entsprechenden Regelungen, die diese Ziele umsetzen, in einem einzigen Gesetz berücksichtigt werden.

3. Mindestanforderungen an eine Reform der Sozialhilfe (Hilfen in besonderen Lebenslagen)

Der hessische Entwurf eines EGG hat die Regelungen ab § 27 BSHG inhaltsgleich übernommen. Hingegen sieht der Gesetzesentwurf SGB XII erste Veränderungen auch bei den Hilfen in besonderen Lebenslagen, bei den Regelungen über den Einsatz von Einkommen und Vermögen sowie bei der Inanspruchnahme Unterhaltspflichtiger vor.

Für den Fall, dass sich Bundestag und Bundesrat im bevorstehenden Vermittlungsverfahren darauf verständigen, über ein Reformgesetz auf der Grundlage des Entwurfs des EGG zu verhandeln, hält die BAGüS es für notwendig, bereits in einem ersten Reformschritt wichtige Veränderungen der inhaltsgleich aus dem BSHG übernommenen Vorschriften vorzunehmen.

Hierbei handelt es sich um folgende Punkte:

1. Streichung des Zusatzbarbetrages nach § 21 Abs. 3 BSHG,
2. Aufhebung von § 43 Abs. 2 BSHG für behinderte Kinder in Tageseinrichtungen für Kinder,
3. Streichung der Vorleistungsvorschrift § 44 BSHG,
4. Streichung von § 85 Abs. 2 Satz 2 und 3 BSHG mit dem Ziel, das Arbeitsförderungsgeld auch bei behinderten Menschen in Wohnstätten als Einkommen einzusetzen;
5. in § 93 Abs. 2 BSHG ist aufzunehmen, dass bei den Vereinbarungen auch die Finanzkraft der öffentlichen Haushalte angemessen zu berücksichtigen ist;
6. in § 93 d BSHG ist die Ermächtigung für die Länder aufzunehmen, Rechtsverordnungen zu erlassen, wenn entsprechende Rahmenvereinbarungen zu den Inhalten nach § 93d Abs. 1 BSHG (Verordnungsermächtigung des Bundes) innerhalb einer bestimmten Frist nicht zustande kommen;
7. zur Klarstellung ist in § 93 BSHG das uneingeschränkte Prüfungsrecht der Leistungsträger festzuschreiben;
8. Die im SGB XII-Entwurf der Bundesregierung vorgesehenen einheitlichen Einkommens- und Vermögensgrenzen auf der Grundlage des § 79 BSHG sollen übernommen werden;
9. Eine weitergehende Inanspruchnahme unterhaltspflichtiger Eltern behinderter Kinder über die Regelungen des § 91 Abs. 2 BSHG sowie den SGB XII-Entwurf hinaus ist zumutbar. Die im Entwurf eines 3. Gesetzes zur Änderung des 8. Buches Sozialgesetzbuch vorgeschlagene Ergänzung des § 94 Abs. 2 SGB VIII, wonach die volle Inanspruchnahme des Kindergeldes oder der dem Kindergeld vergleichbaren Leistungen bei stationärem Heimaufenthalt vorgesehen ist, muss auch in der Sozialhilfe gelten.
10. § 119 BSHG ist ersatzlos zu streichen, wie vom Land Niedersachsen im Gesetzesantrag vom 16.09.2003 (BR.-Drs. 658/03) vorgeschlagen wird.

Weitere, insbesondere strukturelle Änderungen wären dann in einem zweiten Schritt möglich. Dies betrifft insbesondere die seit Jahren von der BAGüS geforderte Aufhebung der Verknüpfung von Hilfe zum Lebensunterhalt mit der Hilfe in besonderen Lebenslagen bei Leistungen für behinderte und pflegebedürftige Menschen in Einrichtungen mit seinen daraus folgenden rechtlichen Konsequenzen sowie die Umsetzung der Forderung, Leistungen für Personen in besonderen Lebenslagen aus den Fürsorgegesetzen herauszulösen

III.

Zum Entwurf eines vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt

1. Definition des berechtigten Personenkreises

Die BAGüS begrüßt grundsätzlich die Absicht, die Arbeitslosenhilfe und die Sozialhilfe als öffentliche Leistungen zur Existenzsicherung grundlegend umzugestalten und zusammenzulegen. Es würde das Nebeneinander zweier staatlicher Fürsorgesysteme aufheben.

Es dürfen jedoch keine streitbefangenen Schnittstellen zu den Fürsorgeleistungen für diejenigen Menschen entstehen, die nicht zu den Leistungsberechtigten des neuen Gesetzes gehören. Deshalb kommt es entscheidend darauf an, das Kriterium der Erwerbsfähigkeit als Leistungsvoraussetzungen nach dem Gesetz eindeutig und streitfrei zu formulieren.

Die inzwischen vom Deutschen Bundestag beschlossene Korrektur war ein notwendiger und richtiger Schritt.

Auch die Streichung der Verordnungsermächtigung des § 13 Ziffer 1 des Entwurfs, wonach das zuständige Bundesministerium ermächtigt werden sollte zu bestimmen, unter welchen Voraussetzungen davon auszugehen ist, dass ein Antragsteller nicht erwerbsfähig ist, wird ausdrücklich begrüßt.

Nicht sachgerecht ist die in § 45 des Entwurfs vorgesehene Einigungsstelle zur Entscheidung über die Erwerbsunfähigkeit. Unabhängig davon, dass mit einer solchen Einigungsstelle ein weiteres bürokratisches und kostenträchtiges Gremium geschaffen würde, ist nicht erkennbar, warum in der wichtigen Frage der Entscheidung über die Erwerbsfähigkeit der gesetzlich vorgesehene und bewährte Rechtsweg umgangen werden soll. Anstatt ein weiteres Gremium zu schaffen wäre es besser, eine neutrale Stelle für die Feststellung über die Erwerbsfähigkeit zu benennen, die über die fachlichen Kenntnisse und geeigneten Fachdienste verfügt.

2. Übergang von Beschäftigten aus Werkstätten für behinderte Menschen

Die BAGüS vermisst im vorliegenden Gesetzesentwurf klare Regelungen, die die Durchlässigkeit der Sozialsysteme ermöglichen. Sie weist darauf hin, dass eine große Zahl der behinderten Menschen aufgrund von Art und Schwere ihrer Behinderung nicht, noch nicht oder noch nicht wieder dem allgemeinen Arbeitsmarkt zur Verfügung stehen und deshalb in einer Werkstatt für behinderte Menschen nach § 136 SGB IX beschäftigt werden. Zur Zeit sind annähernd 250 000 Menschen mit Behinderungen in diesen Werkstätten bundesweit beschäftigt.

Der Gesetzgeber hat in den letzten Jahren verstärkte Bemühungen unternommen, den Übergang behinderter Menschen aus Werkstätten auf den allgemeinen Arbeitsmarkt zu fördern und entsprechende Rahmenbedingungen geschaffen. Schon heute besteht eine hohe Hürde beim Übergang darin, dass die für die Vermittlung zuständige Bundesanstalt für Arbeit in der Regel erst dann tätig wird, wenn sich ein behinderter Mensch, auch wenn er in einer Werkstatt arbeitet, beim Arbeitsamt arbeitssuchend meldet und nach seinen Feststellungen Erwerbsfähigkeit für den allgemeinen Arbeitsmarkt vorliegt.

Die BAGüS hat die große Sorge, dass durch Ausschluss dieses Personenkreises aus dem leistungsberechtigten Personenkreis des SGB II und die Konzentration der künftigen Bundesagentur für Arbeit auf die ihnen zur Vermittlung anvertrauten Personen behinderte Menschen in Werkstätten noch stärker ausgegrenzt werden, als dies heute schon der Fall ist. Dies widerspricht dem Ziel einer weitestgehenden Integration behinderter Menschen.

Die BAGüS fordert daher, durch geeignete gesetzliche Regelungen sicherzustellen, dass die künftige Bundesagentur für Arbeit auch die wichtige Aufgabe zu erfüllen hat, leistungsfähige behinderte Menschen aus Werkstätten, die eine Chance für den Übergang auf den allgemeinen Arbeitsmarkt haben, zu fördern und den Übergang aktiv zu begleiten. Die Arbeitsverwaltung darf sich nicht aus ihren Aufgaben für behinderte Menschen zurückziehen.

3. Wegfall des Wohngeldes für Transferleistungsempfänger

Artikel 25 des Entwurfs sieht eine Änderung des Wohngeldgesetzes der Gestalt vor, dass die Vorschriften im fünften Teil über den Mietzuschuss für Empfänger von Leistungen der Sozialhilfe und Kriegsopferfürsorge gestrichen werden.

Dies bedeutet, dass Empfänger von Leistungen des Arbeitslosengeldes II und des Sozialgeldes nach dem SGB II von Leistungen der bedarfsorientierten Grundsicherung nach dem GSiG sowie von laufenden Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII oder der ergänzenden Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem BVG von Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz ausgeschlossen sind. Sie sollten angemessene Kosten der Unterkunft aus dem jeweiligen Leistungssystem erhalten.

Die Mitglieder der BAGüS begrüßen jede Form der Verwaltungsvereinfachung. Sie fordern jedoch, dass den überörtlichen Trägern der Sozialhilfe durch die Neuregelungen keine Einnahmeverluste entstehen.

Der Ausschluss von Wohngeldleistungen an Bewohner von Behinderteneinrichtungen und Pflegeheimen ist im übrigen nicht streitfrei geregelt, da sich der Ausschluss nur auf die Bezieher laufender Leistungen zum Lebensunterhalt bezieht. Es stellt sich die Frage, ob die Höhe dieses notwendigen Lebensunterhaltes in Einrichtungen bezifferbar ist. Bei eigenen Einkünften der Heimbewohner (z. B. Rente) ist fraglich, ob diese vorrangig dem in der Einrichtung erforderlichen Lebensunterhalt dienen, oder aber gleichrangig der notwendigen Hilfe zur Pflege bzw. den Maßnahmen der Eingliederungshilfe.

Bei der jetzt angedachten Regelung könnte weiterhin ein Anspruch auf Wohngeld bestehen, wenn die Berechtigten aufgrund ihres eigenen Einkommens in der Lage wären, den in Einrichtungen notwendigen Lebensunterhalt selbst aufzubringen und lediglich ein ergänzender Sozialhilfeanspruch für die zusätzlich notwendigen Leistungen der Hilfe zur Pflege bzw. Eingliederungshilfemaßnahmen besteht. Damit wären für den überwiegenden Teil der Heimbewohner doch wieder Wohngeldansprüche zu prüfen. Der damit verbundene Verwaltungsaufwand wäre noch größer als der jetzige.

IV Zum Entwurf eines Gesetzes zur Einordnung des Sozialhilferechts in das Sozialgesetzbuch (SGB XII)

1. Reformziele

Die BAGüS begrüßt grundsätzlich den systematischen Einbau des Sozialhilferechts als besonderes Buch in das Sozialgesetzbuch.

Die mit der Überleitung des BSHG in das Sozialgesetzbuch eröffnete Möglichkeit einer weitreichenden und grundlegenden Reform der Sozialhilfe wird jedoch leider nur teilweise genutzt. Der Entwurf übernimmt in weiten Teilen die Regelungen des BSHG inhaltsgleich und damit seine Regelungsdichte und verzichtet auf verständlichere Formulierungen bei Vorschriften, die aufgrund verschiedener Änderungen oder Ergänzungen im Laufe der Jahre nur noch schwer verständlich sind. Als Beispiel hierfür sei § 43 BSHG genannt.

Die Mitglieder der BAGüS hatten die Erwartung, dass mit der BSHG-Reform die Chance genutzt wird, alle bestehenden Regelungen auf ihre Notwendigkeit zu überprüfen und sie da, wo nötig, klarer, verständlicher und streitfrei zu formulieren.

Darüber hinaus sind Regelungen aus dem BSHG in den SGB XII-Entwurf mit geringfügigen Veränderungen übernommen, ohne die Sinnhaftigkeit und Notwendigkeit dieser Änderungen zu erkennen (z. B. Definition der stationären Hilfe nach § 13 Abs. 1, Ausführungen zum Anspruch in § 17 Abs. 2, Wegfall der Einschränkung auf „begründete Einzelfälle“ in § 19 Abs. 4 des Entwurfes). Solche Änderungen führen in der Praxis zu Verunsicherungen bei den Anwendern und lassen langwierige gerichtliche Klärungen befürchten.

Die überörtlichen Träger der Sozialhilfe bedauern, dass der Referentenentwurf nur in einigen Teilen die Vorschläge der BAGüS zur Reform des Sozialhilferechtes vom August 2002 sowie die im Mai 2003 vorgelegten Vorschläge für Einsparungen und Verwaltungsvereinfachungen im Bundessozialhilfegesetz berücksichtigt.

Der Entwurf trägt ferner dem Gebot der Modernisierung der öffentlichen Verwaltung und des Abbaus der Bürokratie nicht konsequent Rechnung. So wird z. B. mit der in § 12 des Entwurfs vorgesehenen Regelung über Leistungsabsprachen keine größere Zielgenauigkeit und Steuerung der erforderlichen Leistungen erreicht, sondern ein zusätzlicher Verwaltungsaufwand gefordert, der angesichts der Regelungen zum Gesamtplanverfahren sowie der notwendigen Hilfeplanung bei der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen sowie für die Menschen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten nicht zielführend und damit entbehrlich ist.

2. Umsetzung des Grundsatzes „ambulant vor stationär“

Die BAGüS begrüßt ausdrücklich die Neuregelungen, die geeignet sind, das Prinzip „ambulant vor stationär“ zu stärken. So ist die Einführung von einheitlichen Einkommens- und Vermögensgrenzen für jeden Leistungsberechtigten, und zwar unabhängig davon, ob er in der häuslichen Gemeinschaft, in betreuten Wohnformen oder aber in teilstationären oder stationären Einrichtungen lebt, der richtige Weg.

Auch die Absicht, den Lebensunterhalt deutlicher als bisher von den Leistungen in besonderen Lebenslagen zu trennen, ist zu begrüßen. Die BAGüS hat seit langem gefordert, § 27 Abs. 3 BSHG aufzuheben, wonach der in Einrichtungen gewährte Lebensunterhalt Teil der Hilfe in besonderen Lebenslagen wird. Die Hilfen zum Lebensunterhalt als auch die Leistungen in den besonderen Lebenslagen müssen grundsätzlich nach gleichen Maßstäben gewährt werden, und zwar unabhängig davon, in welcher Wohnform der Leistungsberechtigte lebt.

Allerdings ist die diesem Grundsatz umsetzende Regelung des § 36 Abs. 1 des Entwurfs nicht klar gefasst und bestimmt den in Einrichtungen gewährten Lebensunterhalt nicht hinreichend exakt. Hier ist dringend eine Klarstellung geboten.

3. Korrekturbedarf im Vereinbarungsrecht

Die BAGüS sieht einen dringenden Bedarf, die Vorschriften über die Vereinbarungen nach Abschnitt 7 des BSHG weiter zu entwickeln und die in der Praxis aufgetretenen Probleme beim Zustandekommen von Vereinbarungen durch gesetzliche Ergänzungen bzw. Klarstellungen zu regeln.

Die Umsetzung dieser Reform hat sich vor allem deshalb als so schwierig und zeitaufwendig erwiesen, weil die Vereinbarungspartner gerade über diejenigen Sachverhalte kontrovers und ausdauernd streiten, die in Verordnungen des Bundes nach § 93 d Abs. 1 BSHG streitfrei hätten geregelt werden können.

Da offensichtlich kein Einvernehmen über das Zustandekommen solcher bundesweit einheitlichen Rahmenbedingungen im Verordnungswege erreicht werden kann, ist die nunmehr in § 76 des Entwurfes vorgesehene Verordnungsermächtigung der Länder ein notwendiger Schritt.

Die BAGüS sieht allerdings in dieser Lösung nach wie vor den Nachteil, dass damit eine Chance, zu bundesweit vergleichbaren Standards zu kommen, wahrscheinlich auf Dauer verpasst wird. Der Erlass von Verordnungen durch den Bund nach § 93d Abs. 1 BSHG wird deshalb als der bessere Weg gesehen.

Begrüßt wird auch die Klarstellung, dass der Träger der Sozialhilfe die Wirtschaftlichkeit und Qualität der Leistung prüfen kann. Damit kann der Streit über das Prüfungsrecht der Sozialhilfeträger in den Verhandlungen über die Rahmenverträge in den einzelnen Ländern beendet werden.

Ebenso begrüßt die BAGüS, dass in § 70 Abs. 3 des Entwurfes nunmehr ein Hinweis aufgenommen ist, dass neben den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Leistungsfähigkeit auch die Finanzkraft der öffentlichen Haushalte angemessen berücksichtigt werden muss. Standards der Leistungsgewährung müssen sich stets an der Leistungskraft der öffentlichen Haushalte ausrichten.

Diesem Grundsatz läuft allerdings die Ergänzung in § 72 Abs. 1 des Entwurfs entgegen, wonach auch die Leistungsvereinbarungen schiedsstellenfähig sein sollen. Diese Regelung lehnen die Mitglieder der BAGüS ab, da durch die Möglichkeit der Anrufung der Schiedsstelle bei streitigen Leistungen die öffentliche Hand ihre Finanzverantwortung nicht mehr verantwortlich wahrnehmen kann.

Des weiteren wäre § 73 des Entwurfs um Regelungen für den Fall von Leistungsstörungen zu ergänzen. Hält eine Einrichtung ihre gesetzlichen oder vertraglichen Ver-

pflichtungen aus den Vereinbarungen ganz oder teilweise nicht ein, bedarf es wie im SGB XI einer Ermächtigung, die vereinbarten Vergütungen für die Dauer der Pflichtverletzung entsprechend zu kürzen. Auch diese Ergänzung würde der Klarstellung dienen und außerdem dazu führen, dass im SGB XI und im BSHG bzw. SGB XII zumindest in diesem Punkt gleiche Regelungen gelten.

V.

Weiterentwicklung des persönlichen Budgets

Die BAGüS unterstützt die Bemühungen, die Voraussetzungen für die Bewilligung eines trägerübergreifenden Persönlichen Budgets nachhaltig zu verbessern. Insbesondere die Verankerung des Persönlichen Budgets als eine mögliche Form der Geldleistung neben den klassischen Sachleistungen in den Leistungsgesetzen der Rehabilitationsträger ist zwingende Voraussetzung für eine erfolgreiche Einführung. Allerdings sollte klargestellt werden, dass die Bewilligung eines persönlichen Budgets auch dann möglich ist, wenn nur ein Rehabilitationsträger seine Leistungen in dieser Form erbringen will.

Die BAGüS sieht ebenso wie der Gesetzgeber in dem Persönlichen Budget ein geeignetes Instrument, behinderten, kranken und pflegebedürftigen Menschen zu ermöglichen, ein möglichst selbstständiges und selbstbestimmtes Leben zu führen.

Darüber hinaus wird das trägerübergreifende Persönliche Budget die Bemühungen um Stärkung der ambulanten Betreuungsformen gegenüber stationären Hilfen nachhaltig unterstützen.

Jedoch muss darauf hingewiesen werden, dass das trägerübergreifende Persönliche Budget die grundlegenden Probleme der Finanzierung der Behindertenhilfe nicht lösen kann und deshalb seine steuernde Wirkung nicht überschätzt werden darf.

Die BAGüS ist übereinstimmend mit den Ländern und dem Deutschen Verein der Meinung, dass zunächst auf detaillierte Einzelregelungen solange verzichtet werden sollte, bis eine ausreichende Zahl von Modellversuchen durchgeführt und ausgewertet ist.

Hält der Gesetzgeber daran fest, das Persönliche Budget bereits zum 01.07.2004 flächendeckend einzuführen, müssten im SGB IX sowie in der vorgesehenen Rechtsverordnung aus Sicht der BAGüS folgende Punkte klar, praxisgerecht und streitfrei geregelt werden:

- a. Es muss klar sein, welcher Rehabilitationsträger welche Teilleistung in das Gesamtbudget einzubringen hat und wer für die Bewilligung der Komplexleistung zuständig ist. Dabei muss die Zuständigkeitsregelung mit § 14 SGB IX kompatibel sein.
- b. Die Bedarfsfeststellung muss dem jeweils zuständigen Rehabilitationsträger obliegen, wobei die Erhebung des Bedarfs auf der Grundlage bewährter Verfahren (case-management) im Benehmen mit dem Antragsteller erfolgen kann. Ist der Antragsteller mit dieser Bedarfsfeststellung nicht einverstanden, ist das übliche Verwaltungsverfahren anzuwenden. Die Bedarfsfeststellung darf jedoch keines-

falls - wie insbesondere von den Behindertenverbänden gefordert - durch unabhängige Stellen erfolgen.

- c. Das Verwaltungsverfahren muss auch hinsichtlich der Wahrnehmung der Aufgaben als Auftragsverwaltung nach dem SGB X klar geregelt sein. Dabei sind insbesondere die zurzeit bestehenden unterschiedlichen Rechtswege zu harmonisieren.
- d. Das Instrument der Qualitätsprüfung ist unverzichtbar. Nach Auffassung der Mitglieder der BAGüS muss geprüft werden können, ob mit dem zur Verfügung stehenden Budget der Antragsteller die für ihn vereinbarten notwendigen Leistungen in Anspruch genommen (eingekauft) hat.
- e. Zur Vermeidung unnötigen Verwaltungsaufwandes muss sichergestellt sein, dass jeder einzelne Rehabilitationsträger seinen Teil am Gesamtbudget nach Erlass des Gesamtbescheides direkt den Berechtigten auszahlt. Kostenerstattungen zwischen den verschiedenen Leistungsträgern müssen vermieden werden, da diese verwaltungsaufwändig sind und kaum ohne Auswirkungen auf die Betroffenen bleiben. Außerdem hat die bisherige Praxis gezeigt, dass vor allem Sozialhilfeträger durch Vorfinanzierungen über lange Zeiträume finanziell belastet werden.
- f. Derjenige Träger, der das Persönliche Budget koordiniert, den Gesamtbescheid erteilt und für die Qualitätsprüfung verantwortlich ist, muss für diesen Mehraufwand von den anderen Rehabilitationsträgern eine Verwaltungskostenentschädigung erhalten.